



Kurzinformation für Fertigstellungsmeldungen

für die der Förderungsantrag für „Solarthermische Anlagen“ vor dem 31. März 2025 gestellt wurde

Was wird gefördert?

Es werden neue solarthermische Anlagen gefördert, die für die **Warmwasserbereitung bzw. Heizungsunterstützung von Gebäuden** vorgesehen sind.

Wie verläuft die Förderungsanzahlung?

Ab Zuteilung der Antragsnummer ist die Anlage innerhalb von 12 Monaten zu errichten. Die Fertigstellungsmeldung ist **online über den in diesem Zeitraum gültigen Link zur Online-Fertigstellungsmeldung** oder alternativ im selben Zeitraum über die zugesandte Fertigstellungsmeldung per Fax, E-Mail oder im Postweg **bei einer der [Einreichstellen](#)** einzubringen. Anschließend erfolgt die Förderungsanzahlung, die an die vollständige Erfüllung der Förderbedingungen geknüpft ist.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Zusätzliche Details zu dieser Förderung finden Sie in der Richtlinie „Heizungstausch und solarthermische Anlagen“ unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at.

Um die grundsätzliche Förderungsfähigkeit Ihres Vorhabens möglichst frühzeitig überprüfen zu lassen, wird empfohlen, **vor Errichtung bzw. Einreichung des Förderungsantrages** die Beratungsmöglichkeiten durch Ich tu's-Berater:innen in Anspruch zu nehmen. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage:

www.wohnbau.steiermark.at/energieberatung

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximal mögliche Förderung ist mit **30 % der anrechenbaren Investitionskosten** begrenzt

Bruttokollektorfläche	Förderung maximal
je Quadratmeter	300 Euro
Nur Warmwasserbereitung bei folgender Nutzung	Förderbare Bruttokollektorfläche maximal
Ein- und Zweifamilienwohnhaus	15 m ²
Gebäude ab drei Wohneinheiten	4 m ² je Wohneinheit
Sondernutzung, unternehmerische Nutzung	30 m ²
Warmwasserbereitung und Heizungseinbindung bei folgender Nutzung	Förderbare Bruttokollektorfläche maximal
Ein- und Zweifamilienhaus	20 m ²
Gebäude ab drei Wohneinheiten	6 m ² je Wohneinheit

Wesentliche Voraussetzungen

Es sind folgende **Förderungsvoraussetzungen** einzuhalten:

- Die Solarkollektoren müssen entweder über ein entsprechendes **Austria-Solar-Gütesiegel** oder über einen Nachweis der **Zertifizierung nach UZ 15** oder eine **Zertifizierung nach Solar Keymark** inkl. Nachweis über das Nichtvorliegen einer galvanischen Beschichtung der Absorber und den Nachweis einer 10-jährigen Garantie für die Kollektoren verfügen.
- Es muss ein **Wärmemengenzähler** installiert sein oder eine **Wärmemengenbilanzierung** erfolgen.
- Es dürfen keine weiteren Förderungen durch die gleiche oder andere **Landesdienststellen oder seitens der Landwirtschaftskammer** in Anspruch genommen werden.
- Es werden alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten.
- **De-minimis-Erklärung** für Kleinunternehmer:innen oder Betreiber:innen von Nutzungseinheiten für Sondernutzung im Falle einer unternehmerischen Tätigkeit

Welche Unterlagen sind für die Förderungsanzahlung erforderlich?

- vollständig ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Antragsnummer
- Bestätigung eines befugten Unternehmens zur **Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme**
- Nachweis der Zertifizierung der Solarkollektoren
- Bruttoflächennachweis mittels Kollektorprüfberichts
- ausgefülltes **Bestätigungsblatt** mit Unterschrift des/der Förderungsnehmers/in und des Unternehmers
- **Rechnung** und **Zahlungsnachweise** in Kopie

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 - Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen

Web: www.umweltfoerderungen.steiermark.at